



SGB II Jahresbericht 2018
Landkreis Peine Jobcenter





Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	3
Aufgaben und Ziele	4
Zielvereinbarung Land Niedersachsen	5
Budget/ Produkte	7
Personalstellen, Personalkosten	8
Fort- und Weiterbildung	9
Verwaltungs- und Kontrollsystem (VKS)	10
Widersprüche und Klagen	13
Beschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden	14
Bedarfsermittlungsdienst	15
SGB II Grunddaten	16
Glossar	22

Landkreis Peine Jobcenter

Internet: www.landkreis-peine.de
E-Mail Jobcenter: jobcenter@landkreis-peine.de
Telefon Jobcenter: 05171-401 4304



Vorwort

Der Jahresbericht stellt das vergangene Jahr 2018 strukturiert dar, ohne eine vollständige Abbildung aller vorhandenen Angebote und Verfahren enthalten zu können. Vielmehr werden bestimmte Kerndaten und Aussagen präsentiert, die eine besondere Aufmerksamkeit für die Integration und Teilhabe am Erwerbsleben beanspruchen.

Der Bericht soll zudem Transparenz über die Aktivitäten des Jobcenters schaffen und den politischen Gremien, den arbeitsmarktpolitischen Akteuren und der Öffentlichkeit als Informationsquelle dienen.

Der Gesetzgeber hat den Jobcentern einen Gestaltungsraum gewährt, um den unterschiedlichen Arbeitsmarktlagen und den differenzierten Bedarfen der SGB II-Leistungsberechtigten Rechnung tragen zu können.

Neben den gesetzlich vorgegebenen und in den verschiedenen Handlungsfeldern zusätzlich mit dem Land Niedersachsen vereinbarten Zielen sind die für Arbeitsmarktpolitik zur Verfügung gestellten Bundesgelder ein wichtiger Rahmen für die Arbeit im Jobcenter.

Menschen, die als Flüchtlinge in den Landkreis Peine gekommen und nach Abschluss des Asylverfahrens SGB II-Leistungsberechtigte geworden sind, stellen auch im Jahr 2018 eine besondere Zielgruppe für die Jobcenterarbeit dar. Ein spürbarer Teil dieser Gruppe hat sich erfreulicherweise als sehr motiviert und relativ erfolgreich ins Erwerbsleben integrierbar erwiesen. Bei einem größeren Teil zeigt sich erwartungsgemäß, dass Sprache in Wort und Schrift, Schul- und Berufsausbildung inklusive deren Anerkennung in Deutschland sowie Kulturunterschiede (Werte, Normen, Rollen, Religion, Leben in der Gesellschaft u.a.) Hemmnisse darstellen. Sie benötigen einen relativ hohen Aufwand und Zeitdauer, bevor die Arbeit im Jobcenter abgeschlossen werden kann.

Eine besondere Zielgruppe bleiben weiterhin auch junge Menschen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres „U25“, bei denen vorrangig die Schul- und Berufsausbildung im Fokus der Arbeit steht.

Die trotz guter Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage seit mehreren Jahren arbeitslosen und auf Arbeitslosengeld II angewiesenen Menschen rücken mehr und mehr in Fokus des Jobcenters und erfordern veränderte Beratungs- und Betreuungsansätze, um mittel- oder langfristig in das Erwerbsleben integriert werden zu können.

Bei der Integration in das Erwerbsleben spielt außerdem seit bereits vielen Jahren die Gruppe der Alleinerziehenden eine besondere Rolle, weil dieses „Merkmal“ besondere Anstrengungen sowohl der Betroffenen, als auch der Beratenden fordert.

Die „Zielgruppenarbeit“ mit Spezialisierungen in den Jobcentern wird zunehmend komplexer, da inzwischen relativ viele Menschen die Merkmale mehrerer Zielgruppen erfüllen und damit komplexere Aufgaben und interdisziplinäre Herangehensweisen erforderlich werden. Die alleinerziehende 22-jährige Mutter mit Herkunft aus einem arabischen Land, die seit 2015 Arbeitslosengeld II erhält, erfüllt in einer Person die Merkmale von vier Zielgruppen und damit vier spezifischen Herangehensweisen.

Neue Bedarfe, Ansätze und Konzepte für die Beratung und Betreuung wurden erkannt und stehen auf der Agenda für die kommenden Jahre der Jobcenterarbeit.

Die „Bilanz“ des Jahres 2018 finden Sie auf den folgenden Seiten.

Peine, 22.02.2019, Dirk Sommer, Fachdienstleitung Fachdienst Arbeit



Aufgaben und Ziele

Der **Landkreis Peine** ist zugelassener kommunaler Träger für die Umsetzung des Sozialgesetzbuches II, „**SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende**“.

§ 1 Absatz 1 SGB II

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende soll es den Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.

Aufgaben und Ziele des SGB II:

- Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Personen und deren Haushaltsangehörigen stärken und somit
- dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können

Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II:

- Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit (§ 1 Absatz 3 Nr. 1 SGB II) und
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 1 Absatz 3 Nr. 2 SGB II)

Grundsätze bei der Umsetzung des SGB II:

- Grundsatz des „Forderns“ (aktive Mitwirkungspflicht) gem. § 2 SGB II
- Grundsatz des „Förderns“ gem. § 3 SGB II (individuelle, nachhaltige und auf die Verringerung der Hilfebedürftigkeit beim Lebensunterhalt gerichtete Förderung bei der Eingliederung in Arbeit)
- Dienstleistungen, Geldleistungen, Sachleistungen (Leistungsformen gem. § 4 SGB II)
- Nachrangigkeit der SGB II- Leistungen gegenüber anderen möglichen Leistungen, einschließlich anderer öffentlicher Sozialleistungen (§ 5 SGB II)

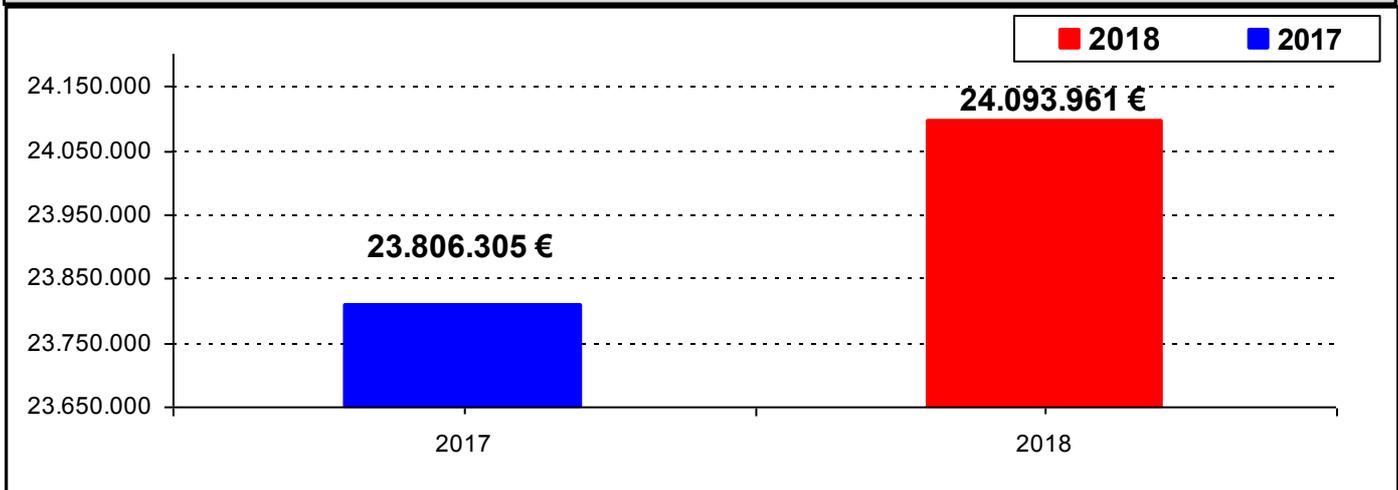
Jährliche Zielvereinbarungen sind seit 2011 bundesweit für alle Jobcenter verpflichtend (§ 48b SGB II). Die Zielvereinbarungen, die zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landkreis Peine abgeschlossen werden, stellen SGB II-Handlungsschwerpunkte dar und setzen Prioritäten für die Eingliederungsstrategien und Konzepte des Jobcenters.

Die **kommunalen Ziele** für den Landkreis Peine werden im produktorientierten Budgethaushalt dargestellt.



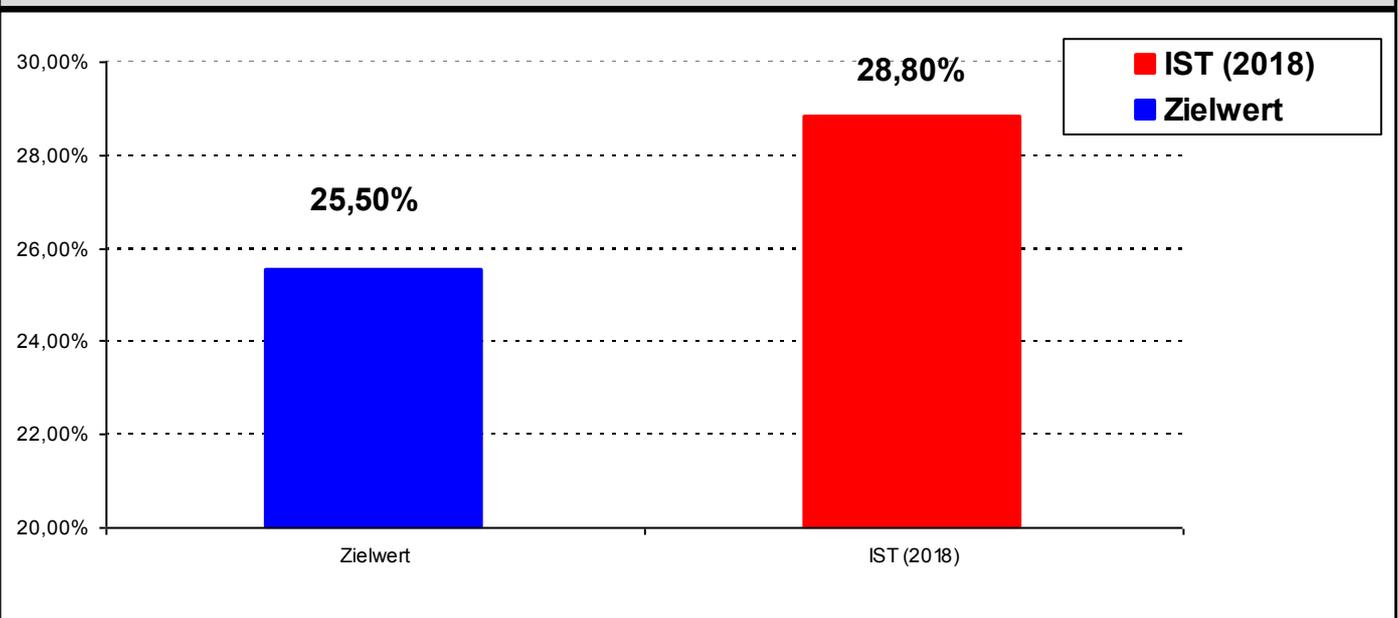
Zielvereinbarung Land Niedersachsen, Kennzahlen nach § 48a SGB II, T-0 Daten*

Ziel 1 - Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne KdU)**



Das Ziel ist die Reduzierung der Leistungsausgaben gegenüber dem Vorjahr. Das Ziel wird mit Hilfe eines qualifizierten Monitorings monatsgenau gemessen. Hier angegeben sind jeweils die Jahresendwerte.

Ziel 2 - Integrationen



Die Integrationsquote ist die Summe der Integrationen in den vergangenen 12 Monaten, geteilt durch den durchschnittlichen Bestand der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in den vergangenen 12 Monaten. Als Integrationen werden gem. § 48a SGB II nur diejenigen Übergänge in Erwerbstätigkeit gezählt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, die Hilfebedürftigkeit – auch längerfristig – zu überwinden. Erfasst wird die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Tätigkeit, auch wenn diese durch Beschäftigung begleitende Leistung wie Eingliederungszuschuss oder Einstiegsgehalt gefördert wird.

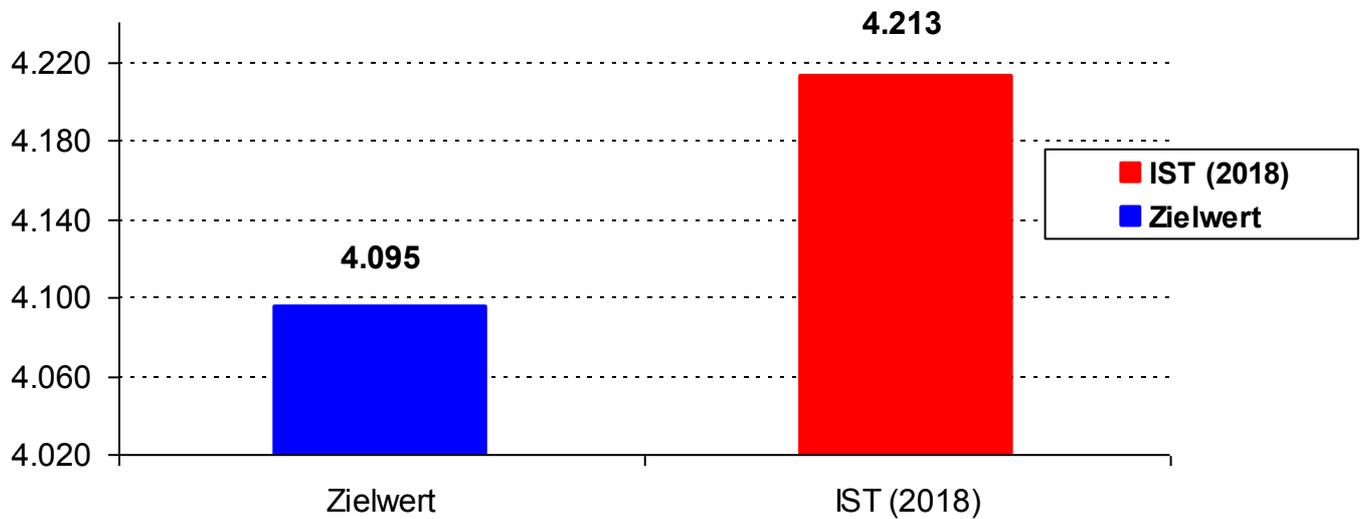
Erläuterungen

*) T-0 Daten sind die aktuellen Daten des Monats ohne Wartezeit (Korrekturen)

**) KdU - Kosten der Unterkunft

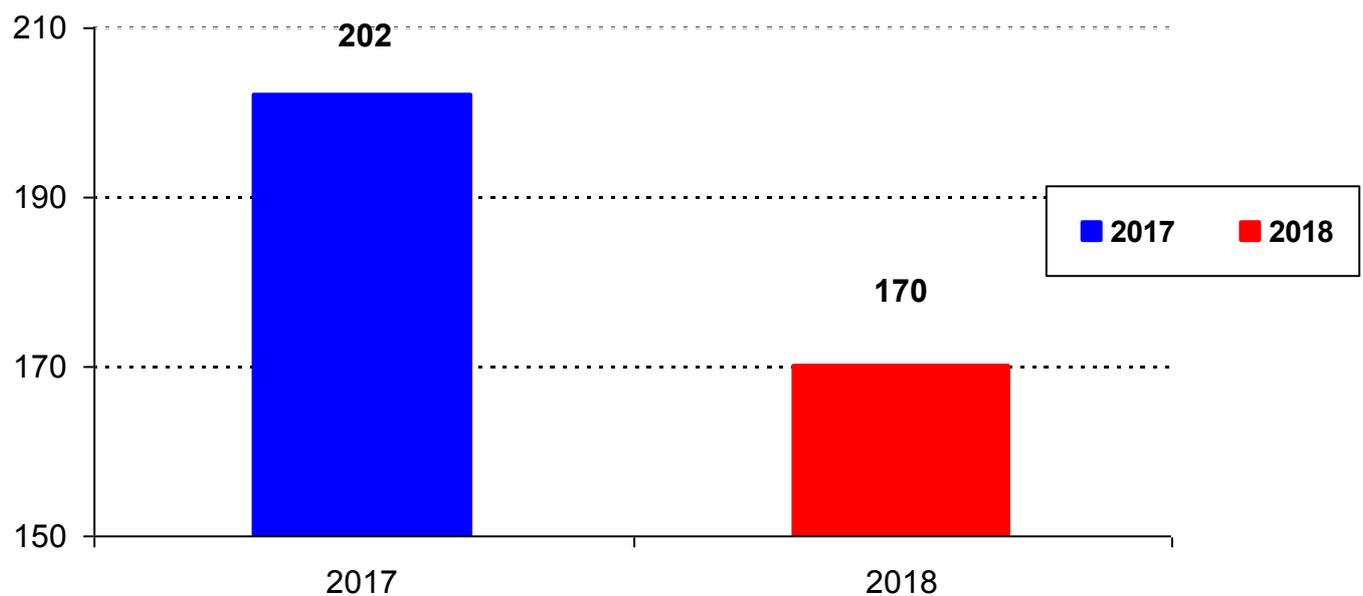


Ziel 3 - Veränderung des Bestandes an Langzeitleistungsbeziehern



Der Zielwert ergibt sich aus der durchschnittlichen Anzahl der Langzeitleistungsbezieher des Vorjahres. Langzeitleistungsbezieher sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren.

Ziel 4 - Integration von Alleinerziehenden

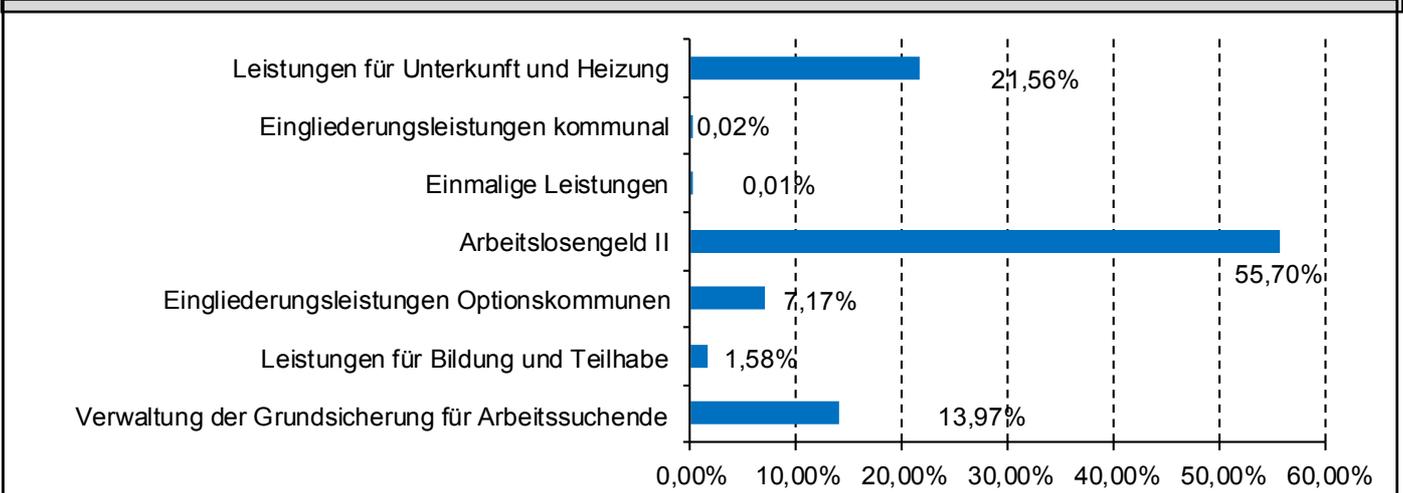


Das Ziel ist eine Steigerung der Integrationen von Alleinerziehenden gegenüber dem Vorjahr. Das Ziel wird mit Hilfe eines qualifizierten Monitorings monatsgenau gemessen. Hier angegeben sind jeweils die Jahresendwerte.

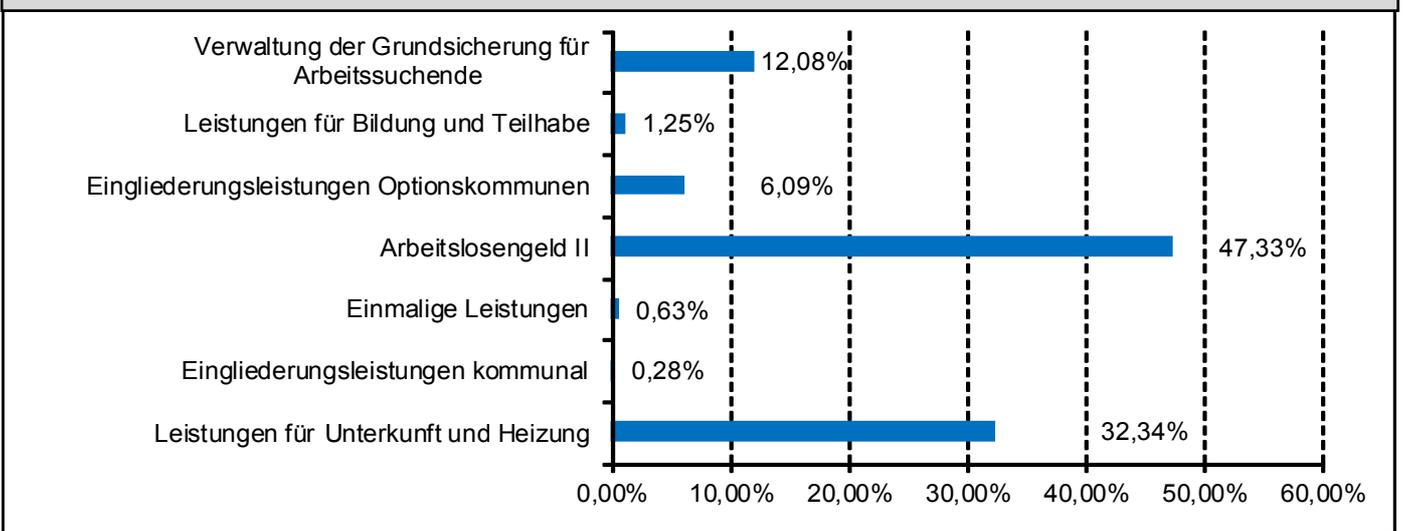


Budget/ Produkte					
	2018				
Produkt	Einnahmen ^{*)}	Ausgaben ^{*)}	Ergebnis ^{**)}	Budget ^{***)}	Differenz zum Budget
Leistungen für Unterkunft und Heizung	13.364.100	23.584.000	-10.219.900	-12.448.700	2.228.800
Eingliederungsleistungen kommunal	9.800	205.000	-195.200	-293.000	97.800
Einmalige Leistungen	5.500	461.100	-455.600	-770.900	315.400
Arbeitslosengeld II	34.518.800	34.518.800	0	0	0
Eingliederungsleistungen Optionskommunen	4.441.000	4.441.000	0	0	0
Leistungen für Bildung und Teilhabe	976.900	914.600	-62.300	-32.600	-29.700
Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende	8.658.500	8.807.400	-148.900	-743.000	594.100
Jobcenter insgesamt	61.974.600	72.931.900	-10.957.300	-14.288.200	3.206.400

Verteilung Einnahmen 2018 auf die Produkte



Verteilung Ausgaben 2018 auf die Produkte



Erläuterungen
^{*)} Die Zahlen für das Jahr 2018 sind vorläufig, da ein endgültiger Jahresabschluss noch nicht vorliegt.
^{**)} Vorläufiges Produktergebnis
^{***)} Im Haushalt eingeplanter Zuschussbedarf bei diesem Produkt (Differenz zwischen geplanten Einnahmen und Ausgaben)



Personalstellen, Personalkosten

Bezeichnung	31.12.2017	31.12.2018	Veränderungen
Anzahl Planstellen	131,75	134,75	+3
Ist Vollzeitäquivalente	128,30	128,04	-0,26
Anzahl Mitarbeiter*innen	138	139	+1
davon weiblich	93	98	+5
davon männlich	45	41	-4
Vollzeitkräfte	104	107	+3
Teilzeitkräfte	34	32	-2
unbefristet Beschäftigte	131	139	+8
befristet Beschäftigte	7	0	-7
Personalkosten	2017	2018*)	Veränderungen
Summen in Euro	7.017.527	7.730.346	+712.819 (10,16%)

Der **Stellenplan 2018** enthielt aufgrund erwarteter leicht steigender Fallzahlen gegenüber dem Vorjahr drei Planstellen mehr.

Da die für 2018 prognostizierte Fallzahlsteigerung nicht eingetreten ist, konnten einige Planstellen unbesetzt bleiben bzw. mit Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Die wesentlichen Gründe für die gestiegenen Personalkosten ergeben sich aus der Tariflohn- und Besoldungserhöhung sowie damit einhergehenden Nachzahlungen und teilweisen Eingruppierungen in höhere Entgeltgruppen.

19 neue Kollegen*innen begannen im Jahr 2018 ihren Dienst im Jobcenter.

20 Kollegen*innen verließen das Jobcenter aus verschiedenen Gründen.

Im Bereich „Leistungen zum Lebensunterhalt“ gab es mit sechs „Zugängen“ und sieben „Abgängen“ eine deutlich geringere **Personalfuktuation** als in den Vorjahren. Im Bereich „zentrale Aufgaben“ (+5/ -6) bzw. der Abteilung „Integration Erwerbsleben“ (+8/ -7) gab es Personalveränderungen in ähnlichem Umfang wie in den Jahren davor.

Das **Durchschnittsalter** der Mitarbeiter*innen im Jobcenter beträgt 45 Jahre, wobei 5 Mitarbeiter*innen zur Altersgruppe U25 und 32 Kollegen*innen zur Gruppe 55+ gehören.

Im Jahr 2018 fielen im Jobcenter **4.205 Krankheitstage** an. Dies entspricht einer Krankheitsausfallquote von **8,2 %** im Jahresdurchschnitt – ohne Kuren bzw. Rehabilitationsverfahren. Gegenüber dem Vorjahr mit 3.172 Krankheitstagen (6,1%) hat damit eine spürbare Steigerung stattgefunden.

Erläuterungen

*) Die Zahl für das Jahr 2018 ist vorläufig, da ein endgültiger Jahresabschluss noch nicht vorliegt.



Auszubildende

Im Rahmen ihrer Ausbildung zum/ zur Verwaltungsfachangestellten bzw. des Studiums beim Landkreis Peine wurden 8 Auszubildende und Inspektorenanwärter*innen in 2018 beim Landkreis Peine im Jobcenter ausgebildet.

Die Ausbildungsabschnitte umfassten einen Zeitraum von einem bis maximal vier Monate; der Einsatz der Auszubildenden dauerte im Jobcenter insgesamt 14 Monate (2017: 20 Monate).

Die Ausbildungsschwerpunkte beinhalteten die Gebiete der Rechtsanwendung des allgemeinen und des besonderen Sozialrechts der Grundsicherung für Leistungsberechtigte des SGB II sowie des Sozialrechtsverfahrens.

Fort- und Weiterbildung		
Themengebiete	Teilnehmer*innen	Zeitaufwand in Tagen
SGB II-Recht	36	45
EDV, Statistik, Benchmarking	4	7
Vermittlung und Eingliederung in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt	34	57
Kommunikation, Deeskalation, Interkulturelle Kompetenzen	32	33
Organisation und Führung	17	39
Summe	123	181

Eine besondere Priorität liegt seit Jahren im Bereich der Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern*innen. Aktuelle Wissensstände sind eine wichtige Voraussetzung für eine adäquate Beratung und Betreuung der Zielgruppen im SGB II. Daher wurden in 2018 für Fort- und Weiterbildung 34.000 Euro (2017: 31.000 Euro) investiert. Die Fortbildungen wurden entweder als Inhouse-Veranstaltung mit externen Dozenten oder außer Haus bei Anbietern*innen durchgeführt.

Um die Nachhaltigkeit und den Erfolg der erlernten Inhalte messen zu können, wird von jedem*r teilnehmenden Mitarbeiter*in ein Fortbildungsbericht erstellt. Dokumentiert wird die Qualität der Fortbildungsinhalte sowie der jeweiligen Dozenten und der persönliche Nutzen der Fortbildung. Die Dokumentationen werden ausgewertet und die Ergebnisse fließen unmittelbar in die Fortbildungsplanungen ein.



Verwaltungs- und Kontrollsystem/ Innenrevision (VKS)

Zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und dem Landkreis Peine wurde im Rahmen der Zulassung als „kommunales Jobcenter“ eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen. Diese sieht in § 5 „Finanzkontrolle“ u.a. die Einrichtung eines sog. Verwaltungs- und Kontrollsystems vor, das bestimmte Prüfvorgaben enthält. Die vereinbarten Prüfsysteme entsprechen den Grundsätzen einer Kommunalverwaltung.

Interne VKS-Prüfungen	Prüfrichtwert	Ist 2018	Differenz
Arbeitslosengeld II			
Neuanträge	27	47	+20
Laufende Fälle	553	557	+4
Eingliederungsleistungen			
Prüfungen Eingliederung (Akten) ^{*)}	-	1711	-
Prüfungen Eingliederung (ohne Akten) ^{**)}	-	1413	-

- Für den Bereich der Leistungen zum Lebensunterhalt konnte der Richtwert des Bundes (1% der lfd. Fälle; im Jahresschnitt 4.612 monatlich; jährlich durch die Innenrevision prüfen zu lassen) insgesamt erreicht werden. Der weitere Richtwert des Bundes (3% der Neuanträge (905) jährlich durch die Innenrevision prüfen zu lassen) wurde ebenfalls erreicht.
- Der Mitarbeiter für den Bereich der Leistungen zum Lebensunterhalt war im Laufe des Jahres 2018 weiterhin mit verschiedensten Auswertungen, die zumindest eine jeweilige Kurz- bzw. Sichtprüfung der betroffenen Fälle erforderlich machte, in die Arbeitsabläufe eingebunden. Im Rahmen dieser jeweiligen Kurzprüfungen wurden auch bestehende offensichtliche Korrekturerfordernisse, wie beispielsweise in Bezug auf Sozialgeldbezug, Einkommensbereinigungen und Krankenversicherung jeweils an die Sachbearbeitung zur weiteren inhaltlichen Prüfung und Korrektur übergeben.
- Des Weiteren fanden monatliche Prüfungen der Sozialversicherungszahlungen statt, die auf Plausibilität geprüft wurden. Darin enthaltene bzw. erkennbare Unstimmigkeiten wurden der Leistungsbearbeitung zur vollständigen Prüfung und Korrektur übergeben.
- Im Rahmen der vorstehenden Prüfungen fiel auch ein Fall der dolosen Handlung auf, der im Rahmen der weitergehenden Zusammenstellungen und Nachverfolgungen entsprechende Kapazitäten gebunden hat.

Erläuterungen

*) Die Prüfung wurde anhand der Papierakte/ E-Akte durchgeführt.

***) Die Prüfung wurde anhand der Eintragungen im Fachprogramm comp.Ass durchgeführt.



- Auch wurde im Jahr 2018 letztmalig quartalsweise die stichprobenartige Sonderprüfung der bestehenden Produktkonten im Bereich von Einnahmen fortgeführt. Bei dieser Prüfung wurden i.d.R. die gebräuchlichsten Produktkonten im Abgleich mit den jeweiligen Buchungstexten nach logischen Zuordnungen überprüft. Hier wurden Defizite nachhaltig durch weitergehende Informationen und Festlegungen behoben.
- Im Bereich der Leistungen zur Eingliederung ins Erwerbsleben wurde ein Verfahren entwickelt, bei dem die Überprüfung der Umsetzung des sicheren Verwaltungshandelns neuer Kollegen*innen im Anschluss an die erfolgte dreimonatige Einarbeitung in den jeweiligen Eingliederungsteams standardisiert eingeführt wurde.
- Die Arbeitsleistung wird durch eine Anlassüberprüfung (Leistungsermittlung) anhand der bereits erbrachten Leistungen ermittelt. Die Anlassüberprüfung bezieht sich auf die Anforderungen des Arbeitsplatzes. Die tatsächlich erbrachten Leistungen der spezifischen Tätigkeiten werden für die Prüfung herangezogen. Es werden nur die Leistungen überprüft, die innerhalb des übertragenen Fallbestandes tatsächlich durchgeführt wurden. Sollte ein Tätigkeitsbereich mangels Kundenanträgen durch den Arbeitsvermittler*in nicht abgedeckt werden können, wird dieser für die Prüfung nicht herangezogen.
- Soweit die Übertragung der Fallverantwortung an den Arbeitsvermittler*in abgeschlossen wurde, werden alle Akten betrachtet. Insbesondere wird geprüft, ob eine Eingliederungsstrategie erkennbar ist, aussagekräftige Dokumentationen angefertigt werden, rechtskonforme Eingliederungsvereinbarungen abgeschlossen werden, eine korrekte Aktenführung eingehalten wird, eine korrekte Datenpflege im Fachprogramm erfolgt, das Ermessen sicher angewendet wird, Anhörungen und Sanktionen gefertigt/ eingeleitet werden und interne Hinweise und Vorgaben beachtet werden.
- Ziel der Prüfung ist es, Informationen darüber zu erhalten, ob und in welchem Ausmaß die zu erbringenden Leistungen rechtlich und sachlich richtig erbracht worden sind. Mit einer ersten Prüfung wurde bereits begonnen, welche Anfang 2019 abgeschlossen wird.
- Weiterhin wurde eine Schwerpunktprüfung zur Einhaltung des Verfahrens bei einer Erwerbsunfähigkeit von Kunden*innen durchgeführt.
- Um eine Verbesserung der Datenqualität zu erreichen, wurden Empfehlungen zur Optimierung der jeweiligen Verfahrensprozesse erarbeitet, welche gemeinsam mit der Abteilungsleitung erörtert wurden. Es konnten so geeignete Lösungswege eruiert werden, welche durch die Abteilungsleitung u.a. durch die Änderung von bereits vorhandenen internen Arbeitshilfen umgesetzt wurden.
- Seitens der Arbeitsvermittler*innen wurden Korrekturen in der Datenpflege vorgenommen, soweit diese notwendig waren. Die Vornahme der Korrekturen wurde seitens VKS zur Eingliederung ins Erwerbsleben laufend nachgehalten.



- Der für das Jahr 2018 geplante Prüfungsschwerpunkt „Durchführungs- und Umsetzungsqualität von Eingliederungsmaßnahmen“ konnte aufgrund von mehreren Sonderprüfungen, sowie einer längeren Erkrankung der Stelleninhaberin bisher nicht begonnen werden. Ein Beginn der geplanten Prüfungen wird im Laufe des Jahres 2019 anvisiert.
- Ebenso ist die weitere Entwicklung von standardisierten Verfahren im Bereich der Leistungen zur Eingliederung ins Erwerbsleben geplant, um eine laufende und zeitnahe Prozess- und Qualitätsoptimierung und damit u.a. eine effizientere Integration der Kunden*innen in den Arbeitsmarkt zu erwirken.
- Zusätzlich zu den Prüfungen von laufenden Fällen und Neuanträgen im Bereich der Leistungen zum Lebensunterhalt und den Fallprüfungen im Bereich der Eingliederungsleistungen erfolgten diverse Einbindungen in interne Verwaltungsabläufe (hier beispielsweise Vordruckwesen, Datenpflege und –abgleich der vorhandenen Bearbeitungsprogramme Open Prosoz und comp.ASS, Überarbeitung der bestehenden Wissensdatenbank und Bearbeitungsabläufe). In diesem Rahmen, und auch durch weitere themenbezogene Auswertungen, wurden Korrekturen vorgenommen und Hilfestellungen aufgezeigt, die eine höhere Effizienz bzw. eine geringere Fehlerquote herbeiführen. Eine weitere Einbindung in die noch laufenden und geplanten Prozesse ist auch im Jahr 2019 zu erwarten und eingeplant.
- Die Prüfungen der Innenrevision wurden durch ein systematisch-methodisches Vorgehen durchgeführt und festgestellte Bearbeitungsfehler im Einzelfall sofort korrigiert. Soweit aufgrund der Datenbankauswertungen systematische Fehler oder sonstige Fehlerhäufungen festgestellt wurden, konnten diese dem Grunde nach abgestellt werden. Dieses erfolgte über die jeweilige Abteilungsleitung und die Arbeitsgruppen der Teamleitungen für die jeweiligen Bereiche.
- Ein wichtiger Grund für die VKS-Prüfungen ist es, aus „Fehlern zu lernen“ und die lfd. Sachbearbeitungsqualität zeitnah und spürbar zu verbessern.



Widersprüche und Klagen

	2018	2017	Quote bezogen auf BG**)	Quote bezogen auf Personen
Widersprüche	984	1.007	21,34% (21,01%)*)	10,09% (10,09%)*)
Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz	33	39	0,71% (0,83%)*)	0,34% (0,39%)*)
Klageverfahren	161	191	3,49% (3,98%)*)	1,65% (1,91%)*)

Die Anzahl der eingegangenen Widersprüche und Klagen ist zwar auch im Jahr 2018 leicht gesunken, aber weiterhin hoch. Die Quoten haben sich gegenüber den Zahlen des Vorjahres nur geringfügig verändert.

Widerspruchsentscheidungen	2018		2017	
	absolut	relativ	absolut	relativ
zurückgewiesen/ zurückgezogen	577	58,64%	531	52,73
stattgegeben/ teilweise stattgegeben	209	21,24	203	20,16
in Bearbeitung/ ruhend	198	20,14	273	27,11
Summe	984	100,00%	1.007	100,00%

Im Jahr 2018 waren weiterhin häufig die Anpassung und Rückforderungen/ Aufhebungen und Erstattungen von Leistungen (284), Einkommensanrechnungen (136) sowie die Kosten der Unterkunft (138) Schwerpunkt bei den Widersprüchen. Sanktionen (96) waren hingegen nicht so häufig der Widerspruchsgrund.



Auch im Jahr 2018 wurden mehr als die Hälfte der eingelegten Widersprüche zurückgewiesen oder von den Leistungsberechtigten selbst zurückgezogen. Die Höhe der Zahl noch zu bearbeitender Widersprüche konnte 2018 trotz Stellenvakanzen und Einarbeitung von Mitarbeiter*innen in der Widerspruch- und Klagestelle gesenkt werden.

Erläuterungen

*) Zahlen 2017 in Klammern

**) BG = Bedarfsgemeinschaft



Beschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden

Während sich Widersprüche und Klagen stets gegen leistungsrechtliche Entscheidungen des Jobcenters richten, richten sich Beschwerden oder Dienstaufsichtsbeschwerden gegen persönliches Fehlverhalten oder Pflichtverletzungen der im Jobcenter arbeitenden Mitarbeiter*innen.

Beschwerden von Kunden*innen	2018	2017
Gesamt	26	28
Bearbeitungsdauer	5	8
Fehlverhalten von Mitarbeitern*innen im Umgang mit Leistungsberechtigten	14	9
Allgemeine Kritik zum SGB II und dessen Umsetzung	6	7
Einhaltung des Sozialdatenschutzes	1	4

Alle förmlichen Dienstaufsichtsbeschwerden konnten in 2018 als unbegründet zurückgewiesen werden.

Beschwerden von Mitarbeitern*innen	2018	2017
Gesamt	8	9
Verbale persönliche bzw. telefonische Bedrohung	2	4
Beleidigungen	3	2
Aggressives Verhalten	3	3

Das Mitarbeiterbeschwerdeverfahren ist innerhalb des Jobcenters systematisiert. Je nach Art und Schwere des Vorfalls sind unterschiedliche Handlungsinstrumente vorhanden, Maßnahmen können vom "Hinweis von der Fachdienstleitung auf angemessenen Umgang miteinander" (Gespräch mit dem Kunden*in), über ein befristetes Hausverbot bis hin zu einer Strafanzeige reichen. Im Jahr 2018 waren persönliche Gespräche, schriftliche oder mündliche Hinweise der Fachdienstleitung, z.T. mit Strafandrohung im Wiederholungsfall, die angemessenen Maßnahmen.



Bedarfsermittlungsdienst (BED)		
Bereich	2018	2017
Prüfung der Notwendigkeit und des Umfangs beantragter Beihilfen	514	613
Abgrenzung Bedarfsgemeinschaft/ Haushaltsgemeinschaft	80	83
Überprüfung von Wohnungsverhältnissen, z.B. der Wohnfläche	61	64
Ermittlung des tatsächlichen Aufenthaltes	93	129
Feststellung von verschwiegenem Einkommen	6	1
Sonstiges, z.B. Briefzustellung	47	103
Summe	801	993

Der Bedarfsermittlungsdienst (BED) hat die Aufgabe, Verdachtsfälle auf Leistungsmissbrauch zu erkennen und zu beseitigen sowie zur Sachstandermittlung beratend tätig zu sein. Der Mitarbeiter und die Mitarbeiterin des BED überprüfen insbesondere, ob die Anspruchsvoraussetzungen von Personen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende beziehen oder bezogen haben, vorliegen bzw. vorlagen und die Sachverhalte, die nicht allein aufgrund der Aktenlage beurteilt werden können.

Sanktionen		
Gruppe	2018	2017
Sanktionen (Ø monatlich wirksam)	285	275
männlich	187	186
weiblich	98	89
davon Jüngere unter 25 Jahren	86	77
davon 50 Jahre und Älter	34	26
Sanktionshöhen		
unter 100 €	181	181
100 € bis unter 200 €	48	48
200 € bis unter 300 €	20	18
300 € und mehr	35	28

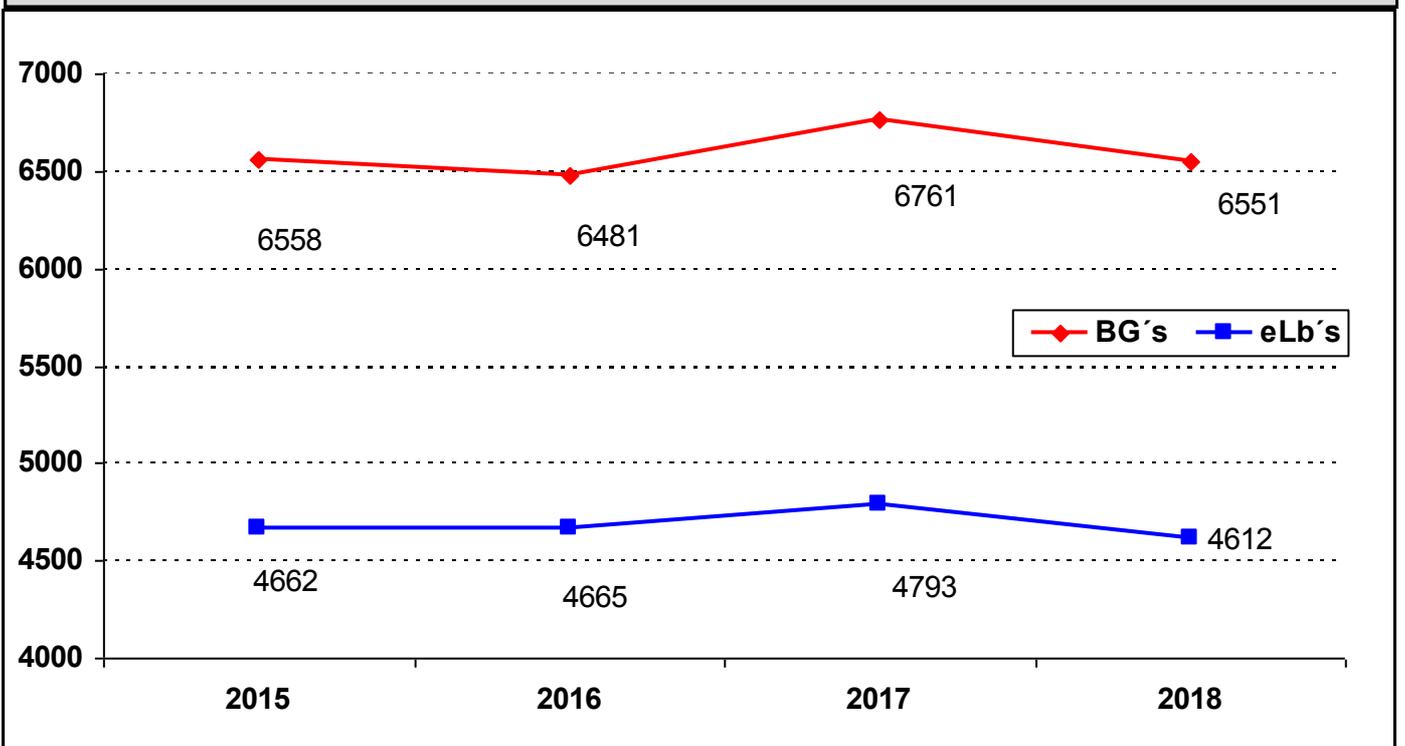


SGB II Grunddaten

SGB II Leistungsberechtigte und Bedarfsgemeinschaften

Jahresdurchschnittswerte	2018	2017	Veränderung in %
Leistungsberechtigte (Gesamt)	9.718	9.939	-2,2%
davon männlich	4.852	4.962	-2,2%
davon weiblich	4.866	4.977	-2,2%
davon Jüngere unter 25 Jahren	4.269	4.366	-2,3%
- davon unter 15 Jahren	2.843	2.908	-2,2%
davon Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb)	6.551	6.761	-3,1%
davon Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	3.167	3.178	-0,3%
Bedarfsgemeinschaften (BG)	4.612	4.793	-3,8%

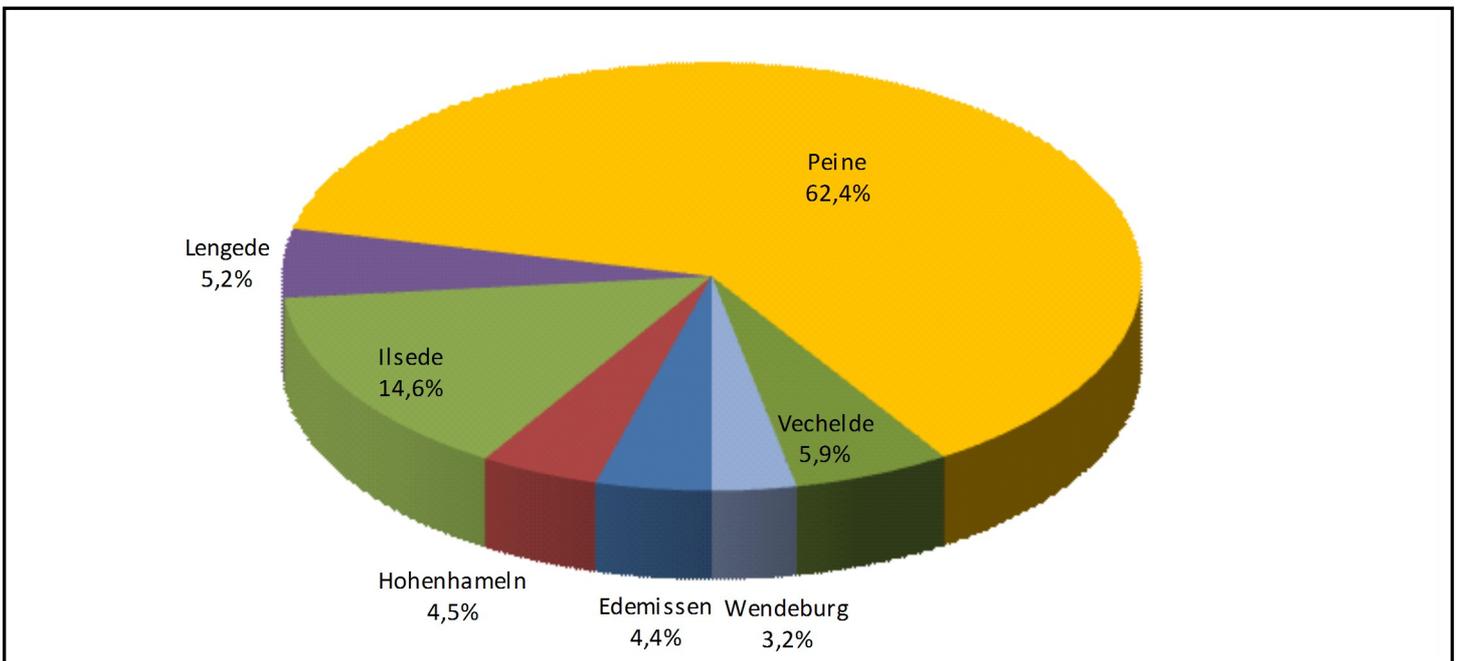
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) und Bedarfsgemeinschaften (BG)





SGB II Bedarfsgemeinschaften Gemeinden

Gemeinde	2017	2017
Bedarfsgemeinschaften (Gesamt)	4.612	4.793
Edemissen	201	215
Hohenhameln	206	225
Ilsede	672	689
Lengede	240	263
Peine	2.876	2.959
Vechelde	273	285
Wendeburg	146	157





Arbeitslosenzahlen			
Arbeitslose Personen Mittelwerte	SGB III *)	SGB II **)	Gesamt
2018	1.182	2.245	3.426
2017	1.316	2.435	3.751
Arbeitslosenquote bezogen auf ***)			
Alle zivilen Erwerbspersonen 2018	1,67 %	3,14 %	4,80 %
Alle zivilen Erwerbspersonen 2017	1,87 %	3,43 %	5,29 %
Abhängige zivile Erwerbspersonen 2018	1,81 %	3,44 %	5,24 %
Abhängige zivile Erwerbspersonen 2017	2,06 %	3,77%	5,73 %

Arbeitslosigkeit nach Personengruppen			
Mittelwerte 2018	SGB III	SGB II	Gesamt
Arbeitslose (Gesamt)	1.182	2.245	3.427
davon männlich (53,0%)	649	1.170	1.819
davon weiblich (47,0%)	533	1.075	1.608
davon Jüngere unter 25 Jahren (10,4%)	155	194	349
davon 50 Jahre und Älter (31,2%)	474	633	1.107
davon Ausländer*innen (24,0%)	127	691	818
Mittelwerte 2017	SGB III	SGB II	Gesamt
Arbeitslose (Gesamt)	1.316	2.435	3.751
davon männlich (54,4%)	748	1.282	2.030
davon weiblich (45,6%)	568	1.153	1.721
davon Jüngere unter 25 Jahren (11,2%)	327	240	567
davon 50 Jahre und Älter (32,3%)	528	664	1.193
davon Ausländer*innen (24,0%)	199	709	909

Erläuterungen:

*) SGB III: Die Betreuung der Arbeitslosen erfolgt durch die Agentur für Arbeit

**) SGB II: Die Betreuung der Leistungsberechtigten erfolgt durch das Landkreis Peine Jobcenter im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende

***) Abweichungen in der Summe (Gesamt) sind rundungsbedingt



Leistungen zum Lebensunterhalt

Einkommen

Monatsdurchschnittswerte der Jahre	2018	2017
Personen mit Einkommen (Gesamt)	6.091	6.212
davon männlich	3.028	3.034
davon weiblich	3.063	3.178
davon Jüngere unter 25 Jahren	4.042	4.089
davon 50 Jahre und Älter	672	705
Einkommensarten		
Nicht selbständige Erwerbstätigkeit	1.732	1.754
Selbständige Erwerbstätigkeit	118	131
Arbeitslosengeld (SGB III)	94	107
Unterhalt	1.029	876
Kindergeld	3.869	3.903
Rente	200	428
Sonstiges Einkommen	383	429

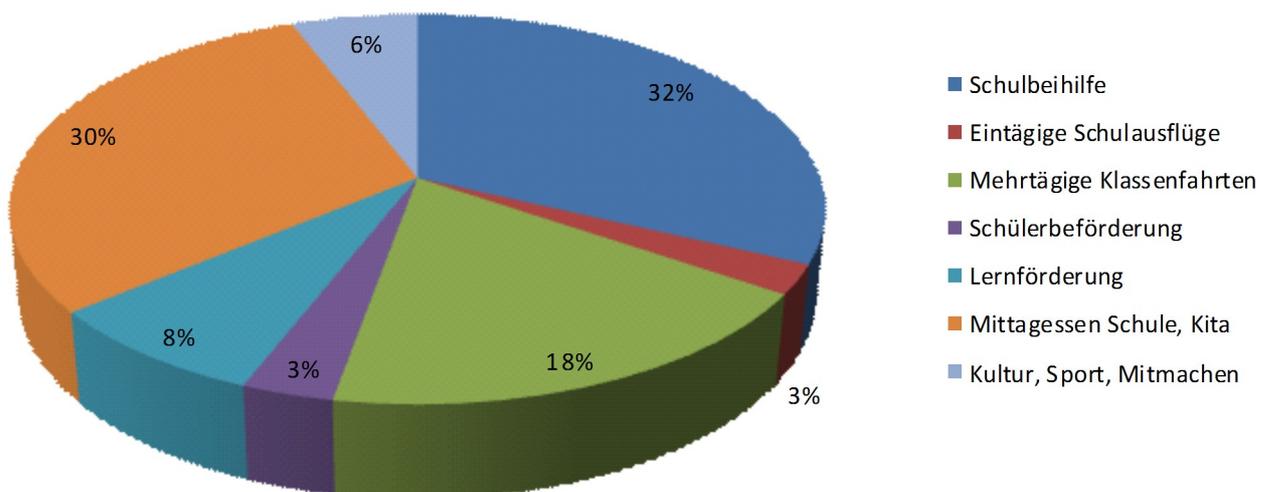


Bildung und Teilhabe (BuT) SGB II

Ausgaben in Euro

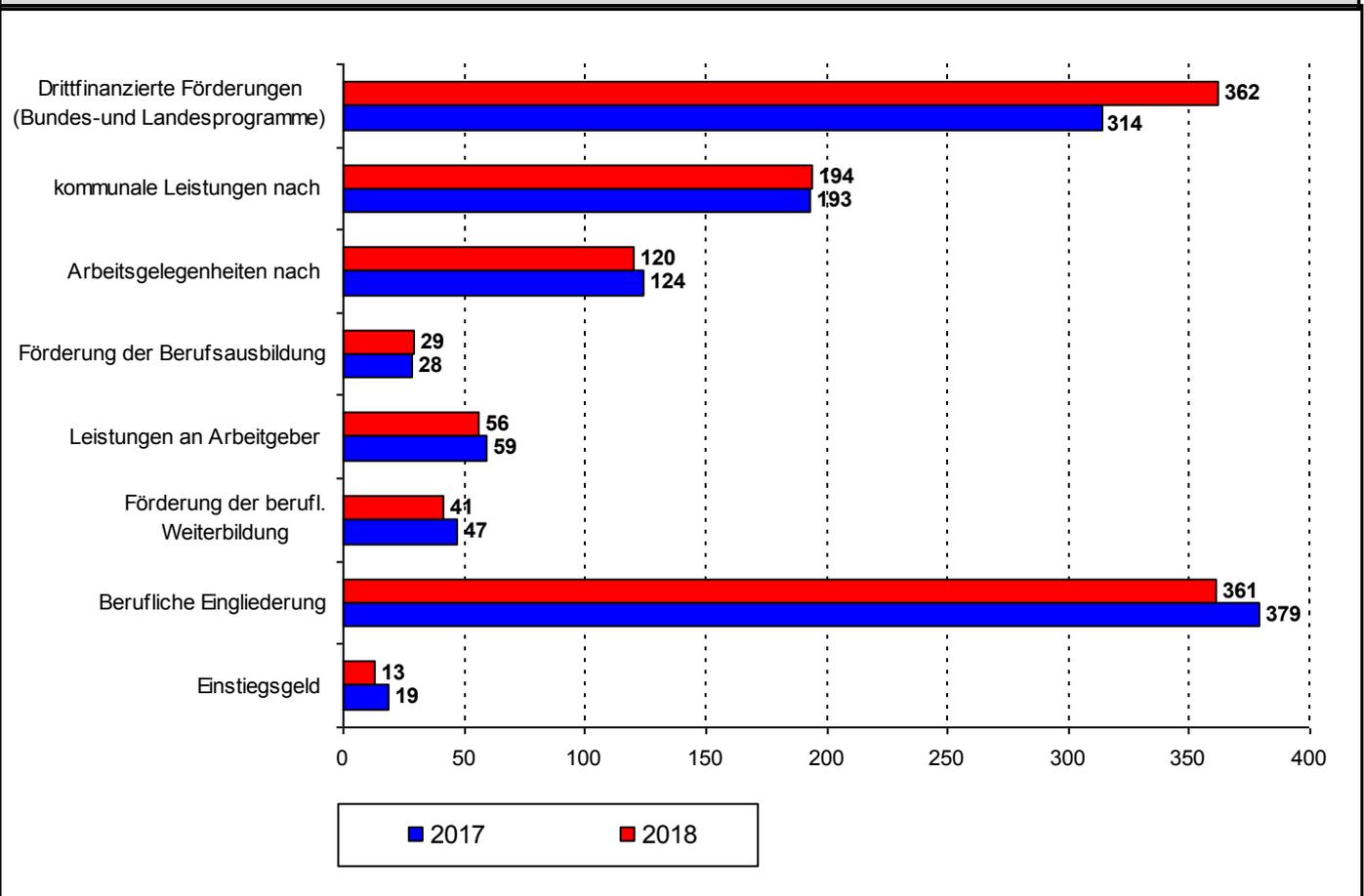
	2018	2017
Schulbeihilfe	232.811	229.161
Eintägige Schulausflüge	17.885	14.073
Mehrtägige Klassenfahrten	133.934	120.876
Schülerbeförderung	23.019	19.920
Lernförderung	58.411	33.635
Mittagessen Schule, Kita	219.243	216.346
Kultur, Sport, Mitmachen	42.649	38.826
Summe:	727.952	672.837

Ausgaben 2018 in Prozent





Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen - monatliche Durchschnittswerte (Fallzahlen)



Maßnahmen nach Personengruppen - monatliche Durchschnittswerte (Fallzahlen)

	2018	2017
Teilnehmer*innen an Maßnahmen (Gesamt)¹⁾	1.176	1.164
männlich	682	724
weiblich	493	440
Davon Jüngere unter 25 Jahren	246	239
Davon 50 Jahre und Älter	203	229

Erläuterungen:

¹⁾ Ohne Einmalleistungen, z.B. Vermittlungsgutscheine, Bewerbungs- und Reisekosten sowie Mobilitätshilfen und Beschaffung von Sachgütern für Selbstständige.



Glossar

Wer ist arbeitslos?

Die Definition der Arbeitslosigkeit basiert auf den §§ 16 SGB III, sowie 117 ff. SGB III.

Arbeitssuchende ab 15 Jahren bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gelten als arbeitslos, wenn sie vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis oder nur in einem Beschäftigungsverhältnis mit weniger als 15 Wochenstunden stehen.

Schüler*innen, Studenten*innen, Teilnehmer*innen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik sowie Personen, die aus anderen Gründen für Vermittlungsbemühungen nicht zur Verfügung stehen, gelten nicht als arbeitslos.

Maßgeblich für die Erhebung der Daten ist der Arbeitslosenbestand am Meldetag zur Arbeitsmarktstatistik.

Wer bildet eine Bedarfsgemeinschaft?

Eine Bedarfsgemeinschaft bilden Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften.

Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die nicht dauernd getrennt lebenden Partner*in sowie die im Haushalt lebenden Eltern eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Weiterhin zählen zur Bedarfsgemeinschaft die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oder ihrer Partner, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung Ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Was bedeutet eine Sanktion?

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind verpflichtet alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten müssen aktiv an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken.

Kommen die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten diesen Verpflichtungen ohne wichtigen Grund nicht nach, hat dies Sanktionen in Form von Minderung oder Wegfall der Leistungen zur Folge.

Eine Sanktion umfasst in der Regel einen Zeitraum von drei Monaten.

Wer sind zivile Erwerbspersonen?

Unter zivilen Erwerbspersonen werden statistisch voll sozialversicherungspflichtig Beschäftigte inkl. der Auszubildenden, geringfügig Beschäftigten, Beamten (ohne Soldaten), Selbständigen und mithelfende Familienangehörige sowie (registrierte) Arbeitslose zusammengefasst.



Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb)

Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Erreichen der Altersgrenze des § 7a SGB II, die erwerbsfähig sind, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und ihren eigenen und den Lebensunterhalt der mit in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht aus eigenen Kräften und Mitteln sicherstellen können.

Erwerbsfähig ist, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung gehindert ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten.

Hilfebedürftige Personen unter 15 Jahren und Personen ab 15 Jahren, die nicht erwerbsfähig sind, gelten als nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (nEfLb)

Alle Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft (BG), die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren), bzw. aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit oder evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können als nicht erwerbsfähige Mitglieder (nEf) einer BG bei Hilfebedürftigkeit Leistungen erhalten. In Abgrenzung zum nEf nach dem SGB II erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen, die nicht in einer BG mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gem. SGB XII.

Hilfebedürftigkeit von Personen nach dem SGB II

Hilfebedürftig ist nach § 9 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

Regelbedarf

Der Regelbedarf umfasst die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Er umfasst als monatlicher Pauschalbetrag nach § 20 SGB II insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Dazu zählt auch in vertretbarem Maße eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Der Regelbedarf ist Teil des Arbeitslosengeldes II bzw. des Sozialgeldes für erwerbsfähige (eLb) bzw. nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (nEf). Eine Differenzierung erfolgt nach der Struktur der Bedarfsgemeinschaft (BG) und dem Alter der BG-Mitglieder. Die Pauschalen werden grundsätzlich zum Januar jeden Jahres angepasst.